

11/10

18. März 2010

Amtliches Mitteilungsblatt

	Seite
Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Finanzdienstleistungen - Risikomanagement im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II vom 13. Januar 2010.	115

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Zugangs- und Zulassungsordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

Finanzdienstleistungen - Risikomanagement

im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften II vom 13. Januar 2010

Auf Grund von § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBl. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 10 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), und § 10 des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S.393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2008 (GVBl. S. 310), hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften II der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 13. Januar 2010 die nachfolgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Finanzdienstleistungen - Risikomanagement beschlossen*:

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Finanzdienstleistungen - Risikomanagement
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Frist und Form der Bewerbung
- § 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Durchführung des Auswahlverfahrens und Auswahlkriterien
- § 8 Zulassung
- § 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung
- § 10 Außer-Kraft-Treten

* Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 12.03.2010

§ 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Ordnung legen die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe von Studienplätzen an Studienbewerber im konsekutiven Masterstudiengang Finanzdienstleistungen - Risikomanagement fest, die ab dem 01. April 2010 an der HTW in das 1. Fachsemester immatrikuliert werden.

§ 2 Geltung der Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Finanzdienstleistungen - Risikomanagement

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Finanzdienstleistungen - Risikomanagement wird ergänzt durch die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Finanzdienstleistungen - Risikomanagement in der jeweils gültigen Fassung und die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Finanzdienstleistungen - Risikomanagement in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der konsekutive Masterstudiengang Finanzdienstleistungen - Risikomanagement ist konsekutiv zu den Bachelorstudiengängen Wirtschaftsmathematik und Betriebswirtschaftslehre mit Studienschwerpunkt Finanzdienstleistungen.

(2) Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang erhält,

a) wer den erfolgreichen Abschluss eines ersten akademischen Grades mit in der Regel 210 Leistungspunkten nachweist (Ausnahmeregelung in § 3, Abs. 2d.) **und**

b) Absolvent oder Absolventin eines Bachelorstudiengangs Wirtschaftsmathematik ist **oder**

c) Absolvent oder Absolventin eines Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre mit Studienschwerpunkt Finanzdienstleistungen (BWL-FDL) ist, sofern folgende Module inhaltlich und umfänglich nachgewiesen werden:

aus dem Bachelorstudiengang BWL-FDL der HTW:

- SF22b Mathematik-Vertiefung

aus dem Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik der HTW:

- B3 Analysis 2

- B9 Finanzmathematik 2

- B11 Wahrscheinlichkeitsrechnung,

oder

d) Absolvent oder Absolventin eines vergleichbaren Studienganges mit mindestens 210 Leistungspunkten ist.

Dabei gilt Folgendes: Vergleichbar sind grundsätzlich nur wirtschaftswissenschaftliche oder mathematisch orientierte Studiengänge. Ein Bewerber oder eine Bewerberin aus einem im genannten Sinne vergleichbaren Studiengang hat dann die Zugangsvoraussetzungen erfüllt, wenn mindestens für 110 Leistungspunkte eine inhaltliche Übereinstimmung mit den Modulen des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsmathematik der HTW Berlin gewährleistet ist.

Über die Vergleichbarkeit zu c) und d) entscheidet die Auswahlkommission.

Verfügt ein Bewerber oder eine Bewerberin aus dem vorangehenden Studium mit erstem berufsqualifizierenden Abschluss über mindestens 180 aber weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, so kann der Bewerber oder die Bewerberin andere studienrelevante Vorleistungen zur Anerkennung einreichen. Über eine Anerkennung entscheidet die Auswahlkommission, die in einem Protokoll festzulegen hat, mit wie vielen Leistungspunkten und mit welcher Benotung diese Vorleistungen anerkannt werden. Darüber hinaus ist schriftlich festzulegen, wie ggf. noch fehlende Leistungspunkte konkret zu erwerben sind, um sicherzustellen, dass bis zum Abschluss des Masterstudiums insgesamt 300 anrechenbare Leistungspunkte erreicht werden können. Unter dieser Voraussetzung ist eine Einbeziehung in das weitere Auswahlverfahren nach § 7 möglich.

§ 4 Frist und Form der Bewerbung

- (1) Die Immatrikulation erfolgt jährlich nur zum Sommersemester. Bewerbungen müssen bis zum 20. Februar des Jahres vollständig bei der zuständigen Stelle der HTW Berlin eingegangen sein. Bewerber und Bewerberinnen, die die Bewerbungsfrist versäumen oder die Bewerbung innerhalb der Frist nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen einreichen, können nur nachrangig nach Abschluss des regulären Zulassungsverfahrens nach Maßgabe freier Plätze zugelassen werden.
- (2) Die Bewerbung für den konsekutiven Masterstudiengang Finanzdienstleistungen - Risikomanagement bedarf der Schriftform. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen umfassen:
 - a) für den Studienzugang:
 - ausgefülltes Bewerbungsformular der HTW Berlin,
 - Kopie des Reisepasses oder des Personalausweises (Identitätsnachweis),
 - Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Maßgabe § 3 dieser Ordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Finanzdienstleistungen - Risikomanagement. Zeugnisse sind in Form beglaubigter Kopien beizufügen,
 - Nachweis der Anzahl der erworbenen Leistungspunkte des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.
 - b) für die Studienzulassung gemäß §§ 6 und 7 dieser Ordnung:
 - Nachweis des Abschlussprädikats des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses.
 - Nachweis von einschlägigen berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Finanzdienstleistungen - Risikomanagement.
Als einschlägig gelten folgende Berufsfelder: Finanzdienstleistung, Versicherung, Marktforschung, Wirtschaftsberatung. Über die inhaltliche Vergleichbarkeit anderer beruflicher Tätigkeiten als die genannten entscheidet die Auswahlkommission des Masterstudienganges Finanzdienstleistungen - Risikomanagement.
 - Nachweis studiengangspezifischer Studienfächer, die über fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben.

§ 5 Aufgaben und Zusammensetzung der Auswahlkommission

- (1) Über die Zulassung von Bewerbern oder Bewerberinnen zum konsekutiven Masterstudiengang Finanzdienstleistungen - Risikomanagement befindet eine Auswahlkommission. Diese Auswahlkommission wird vom Fachbereichsrat bestellt.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus zwei hauptamtlichen Lehrkräften der Bachelorstudiengänge Wirtschaftsmathematik oder Betriebswirtschaft oder des konsekutiven Masterstudienganges Finanzdienstleistungen - Risikomanagement.

§ 6 Auswahlverfahren

Sofern für den Studiengang eine Zulassungszahl festgesetzt ist, richtet sich die Zulassung nach den folgenden Regelungen.

- (1) Die Vergabe von Studienplätzen im Masterstudiengang Finanzdienstleistungen - Risikomanagement erfolgt nach folgenden Auswahlkriterien, die zu einer Messzahl zusammengefasst werden:
 - a) Grad der im ersten akademischen Hochschulabschluss ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote) als Faktor X_1 ,
 - b) Nachweis zusätzlicher berufspraktischer Erfahrungen/Qualifikationen als Faktor X_2 ,
 - c) Nachweis studiengangspezifischer Studienfächer, die über fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben als Faktor X_3 .

- (2) Die Auswahl der Bewerber oder Bewerberinnen erfolgt aufgrund einer Rangfolge, die sich aus den Ergebnissen der Kriterien des Abs. 1 gemäß der Formel $X = 0,6 (X_1) + 0,2 (X_2) + 0,2 (X_3)$ ergibt. Ergibt die so errechnete Messzahl für Bewerberinnen und Bewerber einen identischen Wert, ist das Verfahren bei Ranggleichheit nach §17 der Berliner Hochschulzulassungsverordnung anzuwenden.
- (3) Der Anteil für das Auswahlverfahren gemäß Abs. 2 beträgt 80 v.H. Die übrigen 20 v.H. Studienplätze werden nach Wartezeit vergeben.
- (4) Im Rahmen der 20 v.H. nach Wartezeit zu vergebenden Studienplätze können bis zu 5 v.H. der Studienplätze für Härtefälle vergeben werden.

§ 7 Durchführung des Auswahlverfahrens und Auswahlkriterien

- (1) Die Bewertung der Qualifikation (Durchschnittsnote) erfolgt nach folgendem Schema:

Kriterium Durchschnittsnote	Punkte/Messzahl X_1
1,0	25
1,1	24
1,2	23
1,3	22
1,4	21
1,5	20
1,6	19
1,7	18
1,8	17
1,9	16
2,0	15
2,1	14
2,2	13
2,3	12
2,4	11
2,5	10
2,6	9
2,7	8
2,8	7
2,9	6
3,0	5
3,1	4
3,2	3
3,3	2
3,4	1
ab 3,5	0

- (2) Die Bewertung der berufspraktischen Erfahrungen mit Bezug zu den Programminhalten des konsekutiven Masterstudienganges Finanzdienstleistungen - Risikomanagement wird durch die Auswahlkommission wie folgt geprüft:

Kriterium	Punkte/Messzahl X_2
Mind. 3-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	25
Mind. 2-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	20
Mind. 1-jährige, einschlägige berufliche Tätigkeit	10
Mind. 6-monatige, einschlägige berufliche Tätigkeit oder mind. 6-monatiges Praktikum im Ausland	5

Wenn die berufspraktischen Erfahrungen von mindestens einem Jahr im Ausland erworben wurden, so werden zusätzlich 5 Punkte vergeben.

- (3) Die Bewertung studiengangspezifischer Studienfächer, die über fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben, wird durch die Auswahlkommission wie folgt geprüft:

Kriterium	Punkte/Messzahl X_3
Finanz-/Versicherungsmathematik	5
Statistik	5
Programmierung	5
Finanzierung/Investition	5
Rechnungswesen	5

§ 8 Zulassung

- (1) Im Zulassungsbescheid bestimmt die HTW Berlin einen Termin, bis zu dem der Bewerber oder die Bewerberin die Einschreibung vorzunehmen hat. Erfolgt die Einschreibung nicht bis zu diesem Termin, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Bewerber oder Bewerberinnen, die nicht zum Studium für den konsekutiven Masterstudiengang Finanzdienstleistungen - Risikomanagement zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 9 In-Kraft-Treten/Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung zum 01.04.2010 in Kraft.

§ 10 Außer-Kraft-Treten

Die Zugangs- und Zulassungsordnung vom 05. Dezember 2007 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 15/08) tritt mit Wirkung vom 31. März 2010 außer Kraft.

